

Landkreis Ludwigslust-Parchim | Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Parchim
- Der Bürgermeister -
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Gesundheit

Ansprechpartner
Herr Marcus Seyfarth, LL.M.

Telefon 03871 722- 5486 | **Fax** 03871 722-77-5486
E-Mail marcus.seyfarth@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
30-sey-27/2021	Parchim	430	12.10.2021

Genehmigung Martinimarkt 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Flörke,

in dem Verwaltungsverfahren hinsichtlich des Martinimarkts 2021 ergeht folgender

Bescheid

1. Die Veranstaltung Martinimarkt, auf dem Festplatz im Bereich Bergstraße und Pestalozziweg, 19370 Parchim, vom 05. November – 08. November 2021 wird hiermit auf der Grundlage von § 2 Abs. 14 S. 1, Anlage 14 in Verbindung mit § 8 Abs. 9a S. 1 der Corona Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (CoronaVO-MV) genehmigt.
2. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29. September 2021 unterrichteten Sie den Landkreis Ludwigslust-Parchim (im Folgenden: Landkreis) über die von Ihnen geplante Veranstaltung Martinimarkt 2021 (im Folgenden: Veranstaltung) mit in der Spitze ca. 10.000 Personen auf dem Gelände des Festplatzes im Bereich der Bergstraße/Pestalozziweg, in 19370 Parchim vom 05. November – 08. November 2021. Die Veranstaltung ist als Volksfest im Sinne des § 60b Gewerbeordnung zu qualifizieren, sie ist damit nach § 2 Abs. 14 S. 1 CoronaVO-MV nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zulässig. Nach § 2 Abs. 14 S. 3 CoronaVO-MV findet § 8 Abs. 9a CoronaVO-MV zusätzlich Anwendung. Es fanden mehrere Gespräche mit Mitarbeitern des Gesundheitsamtes des Landkreises hinsichtlich der Klärung des Veranstaltungskonzeptes statt. Maßgeblich für die Entscheidung waren die eingereichten Unterlagen, u.a. das Hygienekonzept mit Stand vom 29. September 2021, die

Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind. Das Hygienekonzept ist vollständig umzusetzen.

Die Veranstaltung unterliegt aufgrund des geschilderten Veranstaltungscharakters als Volksfest nach dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung den Vorgaben des § 2 Abs. 14 CoronaVO-MV und der Anlage 14 CoronaVO-MV in Verbindung mit § 8 Abs. 9a CoronaVO-MV.

Gegenwärtig befindet sich der Landkreis in Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung.

Es wurde ein ortsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellt, welches dem gemäß § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt wurde und nach einer Prüfung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim den gestellten Anforderungen im Wesentlichen genügt.

Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort ist es dem Veranstalter nicht möglich die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen einzugrenzen und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchzuführen (Anlage 14 I. Nr. 3 lit. e CoronaVO-MV).

Nach Anlage 14 I. Nr. 3 lit. a CoronaVO-MV sind Abweichungen von 1,5 Meter Mindestabstand zwischen den Besuchern möglich. Zwar sollte nach Anlage 14 I. Nr. 3 lit.b CoronaVO-MV die Besucherdichte im Außenbereich im Regelfall an einem Richtwert von 4 qm pro Person orientiert sein, das Gesundheitsamt weicht aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles hier von dieser Vorgabe zu Gunsten des Veranstalters ab und legt die Besucherdichte auf einen Haushalt pro 4 qm Veranstaltungsfläche fest. Denn laut aktuellen Studien liegt der Familienanteil bei Volksfesten bei ca. 75% und innerhalb eines Hausstandes muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Eine durchschnittliche Familie besitzt in Mecklenburg-Vorpommern 3,42 Personen (Quelle: Destatis, Mikrozensus 2020). Hinzu tritt, dass vom Veranstalter auch nur zu Spitzenzeiten für einen kurzen Zeitraum in den letzten Jahren die im Hygienekonzept genannte Personenzahl von 10.000 gezählt wurde und in diesem Jahr aufgrund der Verkleinerung der Zahl der Schausteller auch mit einer geringeren Besucherzahl gerechnet wird. Diese Umstände des Einzelfalles in Rechnung stellend, ist aus epidemiologischer Sicht die erwartete Besucherdichte unbedenklich.

Die Schausteller und Marktstände haben ihr jeweiliges Hygienekonzept einzuhalten und - sofern sie als Innenbereich gelten - die Auflagen aus Anlage 14 II. Nr. 1 – 4 CoronaVO-MV einzuhalten.

Der Zugang ist gemäß § 2 Abs. 14 S. 4 CoronaVO-MV in Verbindung mit § 8 Abs. 9a S. 3 CoronaVO-MV nur für solche Besucher gestattet, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a CoronaVO-MV durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, wobei diese Vorgabe für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt gilt. Sollte der Landkreis zum Veranstaltungstermin in Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zurückfallen, wird abweichend davon auch ein Schnelltest akzeptiert, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Der Veranstalter wird dem durch stichprobenartige Kontrollen auf dem Areal und der Ausgabe von Bändchen an den Zugängen an kontrollierte Teilnehmer nachkommen. Sofern bei den Kontrollen Personen ohne Bändchen und ohne entsprechende Nachweise angetroffen werden, erhalten jene Personen einen Platzverweis und es wird gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (Antrag vom 29.09.2021, S. 2 f.).

Analog der Anlage 44 I. Nr. 6 und 7 CoronaVO-MV sind Handkontaktflächen und Sanitärbereiche regelmäßig zu reinigen sowie zu desinfizieren und ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.

Nach Anlage 14 I. Nr. 4 CoronaVO-MV ist in den Eingangsbereichen in geeigneter Weise (z.B. durch Hinweisschilder) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine COVID-19-Erkrankung vorliegt. Der Veranstalter verspricht durch Hinweisschilder und andere geeignete Maßnahmen auf die aktuell gültigen Bestimmungen hinzuweisen und dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist (Hygienekonzept, S. 1).

Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind nach Anlage 14 I. Nr. 6 CoronaVO-MV verpflichtet, einen Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen (Imbiss), ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten (Anlage 14 I. Nr. 5 CoronaVO-MV).

Die Genehmigung stand nach § 2 Abs. 14 S. 1 CoronaVO-MV in Verbindung mit § 8 Abs. 9a S. 1 CoronaVO-MV im Ermessen des Landkreises als zuständiges Gesundheitsamt, das ich dahingehend ausgeübt habe, die Veranstaltung zu genehmigen. Der Veranstalter hat ein den zum Zeitpunkt der Bescheidung anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben und Auflagen der CoronaVO-MV genügendes Konzept vorgelegt. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich die Sach- und Rechtslage zum Veranstaltungstermin verändern kann und somit substantielle Auswirkungen für die mit diesem Bescheid zunächst aufgrund der derzeitigen Rechtslage erteilte Genehmigung haben kann. Aufgrund der dynamischen epidemiologischen Sachlage und eine mitunter sich verändernde Rechtslage bestehen erhebliche tatsächliche wie rechtliche Unsicherheiten, welche zu einer anderen Entscheidung des Gesundheitsamtes bis zu dem Zeitpunkt des Veranstaltungstermins führen können. Deshalb habe ich das pflichtgemäße Ermessen dahingehend ausgeübt, die erteilte Genehmigung unter einem Widerrufsvorbehalt zu stellen (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG MV). Ferner weise ich darauf hin, dass Entscheidungen und insbesondere für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen anderer Behörden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch anderweitig berührt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

i.A.
Seyfarth